

Verordnung für die Sonderschulung

Änderung vom 18. Oktober 2011

GS 37.0649

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003¹ für die Sonderschulung wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2

² Die Abklärungsberichte sind mit einer Zusammenfassung der Indikation und einer Empfehlung über Art, Umfang und Dauer der Sonderschulmassnahme einzureichen:

- a. bei einer Empfehlung für Massnahmen zur integrativen Schulung oder für den Unterricht an Sonderschulen an das Amt für Volksschulen;
- b. bei einer Empfehlung für den Unterricht in einer stationären Einrichtung oder zur heilpädagogischen Früherziehung an das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote.

§ 8 Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Gesuche für Massnahmen zur integrativen Schulung, soweit diese über eine Beratung hinausgehen, sowie für den Unterricht in Sonderschulen sind vor Beginn der Massnahme durch die Erziehungsberechtigten bzw. durch die mündige Schülerin oder den mündigen Schüler mit der Empfehlung der Abklärungsstelle an das Amt für Volksschulen einzureichen.

^{1 bis} Gesuche für den Unterricht in stationären Einrichtungen sind vor Beginn der Massnahme durch die Erziehungsberechtigten bzw. durch die mündige Schülerin oder den mündigen Schüler mit der Empfehlung der Abklärungsstelle an das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote einzureichen.

¹ GS 34.1018, SGS 640.71

§ 9 Bewilligung von Massnahmen zur integrativen Schulung und zum Besuch von Sonderschulen

¹ Das Amt für Volksschulen bewilligt Massnahmen zur integrativen Schulung und den Besuch des Unterrichts in Sonderschulen, wenn damit eine finanzielle Leistung des Kantons verbunden ist.

² Es kann die Bewilligung befristen.

³ Für Beratung als Massnahme zur integrativen Schulung ist keine Bewilligung des Amtes für Volksschulen erforderlich.

§ 9a Bewilligung für den Unterricht in stationären Einrichtungen

¹ Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote bewilligt den Besuch des Unterrichts in stationären Einrichtungen, wenn damit eine finanzielle Leistung des Kantons verbunden ist.

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung gemäss den Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe der Sozialhilfegesetzgebung erfüllt sind.

³ Es kann die Bewilligung befristen.

§ 10 Absatz 2

² Massnahmen zur integrativen Schulung für Schülerinnen und Schüler mit Sinnesbehinderungen, Körperbehinderungen oder geistigen Behinderungen, die einen durchschnittlichen zeitlichen Aufwand von drei Stunden pro Schulwoche und Schülerin oder Schüler in einem Semester unterschreiten, gelten als Beratungsleistung und können auf Antrag der Erziehungsberechtigten ohne Bewilligung des Amtes für Volksschulen durch die dafür bestimmten Leistungserbringerinnen und -erbringer der Sonderschulung durchgeführt werden.

§ 12a Gesuche zur heilpädagogischen Früherziehung

Gesuche zur heilpädagogischen Früherziehung sind vor Beginn der Massnahme durch die Erziehungsberechtigten mit einer Empfehlung des zuständigen Fachzentrums für Früherziehung gestützt auf eine ärztliche Zuweisung an das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote einzureichen.

§ 13a Titel

Gesuche für Psychomotoriktherapie ausserhalb der Sonderschulen und der stationären Einrichtungen

§ 13a Absatz 2

² Gesuche für Psychomotoriktherapie sind vor Beginn der Massnahme durch die Erziehungsberechtigten mit einer Empfehlung des zuständigen Fachzentrums für Psychomotorik an das Amt für Volksschulen einzureichen.

§ 14a Absatz 2

² Gesuche für die Nutzung der ausserschulischen Betreuung sind vor Beginn der Massnahme durch die Erziehungsberechtigten an das Amt für Volksschulen einzureichen.

§ 16 Absätze 2, 2^{bis} und 3

² Über Gesuche zur Übernahme der Transportkosten entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der mündigen Schülerinnen oder Schüler:

- a. im Falle von Massnahmen zur integrativen Schulung oder des Unterrichts an Sonderschulen das Amt für Volksschulen;
- b. im Falle des Unterrichts in stationären Einrichtungen das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote.

^{2 bis} Die Berechtigung wird vom zuständigen Amt in Abständen von höchstens zwei Jahren überprüft.

³ Das zuständige Amt stützt sich bei seinen Entscheiden auf eine Stellungnahme:

- a. der abklärenden Fachstelle zu Beginn einer Massnahme;
- b. der Schulleitung der besuchten Schule oder der stationären Einrichtung bei der regelmässigen Überprüfung laufender Massnahmen.

§ 18 Absatz 1, Einführungssatz und Absätze 3, 3^{bis} und 4

¹ Die Anerkennung als Leistungserbringerin oder -erbringer der Sonderschulung kann erteilt werden, wenn:

³ Über die Anerkennung entscheidet:

- a. für Sonderschulen, Fachzentren für die Durchführung von Massnahmen zur integrativen Schulung und Fachzentren der Psychomotoriktherapie das Amt für Volksschulen;
- b. für stationäre Einrichtungen der Sonderschulung und Fachzentren für die Heilpädagogische Früherziehung das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote.

^{3 bis} Das zuständige Amt überprüft die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen regelmässig.

⁴ Das zuständige Amt unterstellt anerkannte Sonderschuleinrichtungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 13. Dezember 2002¹ für soziale Einrichtungen, sofern diese deren Bedingungen erfüllen und die Aufnahme von ausserkantonalen Kindern sowie Schülerinnen und Schülern vorsehen.

§ 19 Leistungsvereinbarungen

¹ Der Kanton schliesst mit den anerkannten, innerkantonalen Leistungserbringerinnen und -erbringern der Sonderschulung Leistungsvereinbarungen ab.

¹ GS 35.726, SGS 855.2

² Für den Abschluss zuständig ist:

- a. für Sonderschulen und Fachzentren für die Durchführung von Massnahmen zur integrativen Schulung und der Psychomotoriktherapie das Amt für Volksschulen;
- b. für stationäre Einrichtungen der Sonderschulung und für Fachzentren für die heilpädagogische Früherziehung das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote.

§ 21 Absatz 1, Einführungssatz und Absätze 2 und 3

¹ Ausserkantonale Leistungserbringerinnen und -erbringer der Sonderschulung, die nicht einer interkantonalen Vereinbarung unterstellt sind, können anerkannt werden, wenn:

² Über die Anerkennung entscheidet:

- a. für Sonderschulen und Fachzentren für die Durchführung von Massnahmen zur integrativen Schulung das Amt für Volksschulen;
- b. für stationäre Einrichtungen der Sonderschulung und Fachzentren für die heilpädagogische Früherziehung das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote.

³ Das zuständige Amt überprüft die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen regelmässig.

§ 22 Abschluss von Leistungsvereinbarungen

¹ Der Kanton schliesst mit den anerkannten ausserkantonalen Leistungserbringerinnen und -erbringern der Sonderschulung Leistungsvereinbarungen ab.

² Für den Abschluss zuständig ist:

- a. für Sonderschulen und Fachzentren für die Durchführung von Massnahmen zur integrativen Schulung das Amt für Volksschulen;
- b. für stationäre Einrichtungen der Sonderschulung und Fachzentren für die heilpädagogische Früherziehung das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote.

§ 23 Amt für Kind, Jugend- und Behindertenangebote

Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote hat in der Sonderschulung insbesondere folgende Aufgaben:

- a. es ist zuständig für die Planung und Organisation der stationären Angebote der Sonderschulung und der heilpädagogischen Früherziehung im Kanton;
- b. es bewilligt und anerkennt stationäre Einrichtungen der Sonderschulung sowie Fachzentren für die heilpädagogische Früherziehung und schliesst mit ihnen Leistungsvereinbarungen ab;

- c. es ist Verbindungsstelle zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE;
- d. es erteilt die Bewilligungen für den Unterricht in stationären Einrichtungen und für die heilpädagogische Früherziehung;
- e. es bewilligt beim Unterricht in stationären Einrichtungen und in der heilpädagogischen Früherziehung die Inanspruchnahme von Transporten, wenn damit Leistungen des Kantons verbunden sind;
- f. es beaufsichtigt die stationären Einrichtungen der Sonderschulung und die Fachzentren für die heilpädagogische Früherziehung;
- g. es überprüft die Einhaltung der Erlasse, die interne Qualitätssicherung sowie das Rechnungswesen der stationären Sonderschuleinrichtungen und der Fachzentren für heilpädagogische Früherziehung.

§ 23a Amt für Volksschulen

Das Amt für Volksschulen hat in der Sonderschulung insbesondere folgende Aufgaben:

- a. es bewilligt und anerkennt Sonderschulen sowie Leistungsanbieterinnen und -anbieter der Psychomotoriktherapie und schliesst mit ihnen Leistungsvereinbarungen ab;
- b. es ist zuständig für die Planung und Organisation der Angebote der integrativen Massnahmen und der Sonderschule sowie der Psychomotoriktherapie im Kanton;
- c. es bewilligt die Inanspruchnahme von Massnahmen zur integrativen Schulung und Psychomotoriktherapien sowie den Unterricht in Sonderschulen;
- d. es bewilligt die Inanspruchnahme von Transporten zu Angeboten der integrativen Schulung, zu Psychomotoriktherapien sowie zum Unterricht in Sonderschulen, wenn damit Leistungen des Kantons verbunden sind;
- e. es beaufsichtigt die Sonderschulen;
- f. es überprüft die Einhaltung der Erlasse, die interne Qualitätssicherung sowie das Rechnungswesen der Sonderschulen und der Fachzentren für Psychomotoriktherapie.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Liestal, 18. Oktober 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der 2. Landschreiber: Achermann